

ÖGK PS

Präambel und Hinweise zur Nutzung

Die Stifterinnen und Stifter definieren in der Stiftungserklärung die essentiellen Spielregeln und Strukturen für das Funktionieren der Privatstiftung. Dabei müssen sie die Grenzen beachten, welche ihnen Gesetz und Rechtsprechung vorgeben. Ihrer Person kommt also eine zentrale Rolle bei der (Erst-)Konzeption des Regelwerks zu, welches nach Gründung der Stiftung von ihren Organen mit Leben gefüllt werden muss. Kapitel 1 des Kodex soll den Stifterinnen und Stiftern Orientierung bei der Gestaltung einer guten Stiftungsgovernance bieten.

Der Einfluss der Stifterinnen und Stifter nimmt nach der Gründung spürbar ab und die Organe sind für die Umsetzung des Regelwerks verantwortlich. Dort, wo es Spielräume oder auch Lücken aufweist, sind die Organe auf sich selbst gestellt, müssen die bestehenden Regeln im Sinne einer guten Governance interpretieren, verstehen und anwenden, oder aber im womöglich regelfreien Raum so zusammenwirken, dass der Stiftungszweck gefördert wird und am Ende niemand haftet. Die Kapitel 3 bis 7 umfassen Gesetze und empfehlenswerte Verhaltensregeln, welche an die Organe einer Stiftung gerichtet sind.

Aber auch die Adressaten der Zweckverwirklichung, nämlich die Begünstigten, oder auch externe Personen können zum Erfolg einer Privatstiftung beitragen. Die Begünstigten (Kapitel 2) und die in die Gebarung einer Stiftung involvierten Beraterinnen und Berater (Kapitel 8) sind eingeladen, an einer guten Governance der Stiftung aktiv und pflichtbewusst mitzuwirken.

Das aus der Erfahrung der Praxis entwickelte Regelwerk des ÖGK PS bietet allen Beteiligten im alltäglichen Zusammenspiel ein Fundament, auf dem ein geordnetes Miteinander aufbauen und gemessen werden kann.

Der ÖGK PS enthält drei Regelkategorien:¹

Legal Requirement (L)

Zwingend einzuhaltende Gesetzesvorschriften und herrschende Rechtsprechung.

Comply or Explain (C)

Regel soll eingehalten werden. Die Nichteinhaltung muss begründet und dokumentiert werden, will man den Kodex befolgen.

Recommendations (R)

Unverbindliche Empfehlungen, deren Umsetzung im Ermessen der Akteure steht. Die Befolgung hat sich in der Praxis bewährt, jedoch sind Abweichungen auch ohne Begründung erlaubt.

Dem Autorenteam war bewusst, dass sich manche R- oder auch C-Regeln nicht in allen Fällen umsetzen und nicht auf jede Stiftung übertragen lassen. Möglicherweise kann die Stiftungserklärung nicht (mehr) geändert werden, in der governancehinderliche Vorgaben enthalten sind; vielleicht mangelt es auch an Kandidatinnen oder Kandidaten, welche für eine Organfunktion zur Verfügung stünden. In diesen Fällen gilt, dass alle C- bzw R-Regeln als Anregung verstanden werden sollen, das eigene Vorgehen kritisch zu beleuchten und allenfalls individuelle Lösungen zu finden. Die in den C- und R-Regeln enthaltenen Governance-Grundgedanken können dabei jedenfalls Orientierung bieten.

Wer eine kritische Einstellung hat, ist ganz besonders herzlich eingeladen, den ÖGK PS zu lesen und einer Prüfung zu unterziehen: L-Regeln stehen nicht zur Disposition. Sie müssen zwingend eingehalten werden. Bei C- und R-Regeln lässt sich eine einfache Sinnhaftigkeitsprobe machen: Man invertiert eine Kodex-Aussage ins Negative (zB „Naheverhältnisse sind erwünscht, der Vorstand wird mit wirtschaftlich abhängigen Auftragnehmerinnen oder Angestellten der Begünstigten besetzt“) und fragt sich, ob dies der Stiftung mehr nützen würde, als die Regelentsprechung.

¹ Ein Sternchen hinter L, C oder R bedeutet, dass im Anhang weiterführende bzw zugrundeliegende Literatur oder Rechtsprechung genannt wird.

Der ÖGK PS enthält 110 L-, 49 C- und 133 R-Regeln, wobei grundsätzlich jedes einzelne Stiftungsorgan sein eigenes Handeln im Rahmen der jeweils anwendbaren Kapitel selbst kritisch prüfen soll:

Vorstand: Kapitel 3 – Vorstand
Kapitel 7 – Vermögensverwaltung
+ Auskunftspflicht (Rz 2.15 - 2.19)

Stiftungsprüfer: Kapitel 4 – Stiftungsprüfer

Beirat: Kapitel 5 – Beirat
Kapitel 7 – Vermögensverwaltung

Aufsichtsrat: Kapitel 6 – Aufsichtsrat
Kapitel 5 – Beirat (sinngemäß)
Kapitel 7 – Vermögensverwaltung

Bestellungsberechtigte Stelle...
für Vorstand Rz 3.15 - 3.32
für Beirat Rz 5.6 - 5.16

Für kodexkonformes Verhalten einer Stiftung muss zumindest der Vorstand die Kapitel 3 und 7 sowie die aus Rz 2.15 - 2.19 resultierenden Auskunftspflichten, und, sofern ihm Bestellungsrechte obliegen, auch die entsprechenden Regeln für die bestellungsberechtigte Stelle, beachten.

Es empfiehlt sich, bei der erstmaligen Anwendung des Kodex einen Erstbericht unter Beiziehung möglichst aller Organmitglieder zu erstellen und eine regelmäßige Evaluation festzulegen. Je nach Komplexität der Stiftung wird eine ein- bis dreijährige Überprüfung angemessen sein.

Die vom Gesetzgeber bisweilen verwendete sprachliche Fiktion,² die in einem Gesetz verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen (alle männlich) schlössen jeweils die männliche und weibliche Form ein, ist literarisch so wenig ambitioniert, wie sie uE geschlechtergerecht ist. Deshalb wählt der ÖGK PS eine andere Herangehensweise.

Um bei gleichzeitiger Lesefreundlichkeit Männer und Frauen gleichermaßen sprachlich zu adressieren, wurden einzelne Unterabschnitte abwechselnd in männlicher und weiblicher Form gestaltet. Damit folgt der ÖGK PS der Empfehlung des österreichischen Bundeskanzleramts (BKA) bzw des Bundesministeriums für Bildung und Frauen (BMBF) für geschlechtergerechte Sprache und steht auch im Einklang mit den legislatischen Richtlinien 1990.³

Der ÖGK PS richtet sich in erster Linie an eigen- und gemischt-nützige Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz; wenn im Text der Begriff „Stiftung“ verwendet wird, ist damit „Privatstiftung“ im Sinne des PSG gemeint. Dennoch sind hiermit auch alle gemeinnützigen Privatstiftungen und Stiftungen öffentlichen Rechts eingeladen, die Anwendbarkeit dieses Kodex, allenfalls in abgewandelter Form, für ihre eigene Governance in Betracht zu ziehen.

² Etwa Art 18 § 1 PSG: „Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.“

³ Leitfaden BKA geschlechtergerechter Sprachgebrauch 2012, Leitfaden BMBF geschlechtergerechter Sprachgebrauch 2014, BKA Handbuch der Rechtssetzungstechnik 1990.